



## Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 20 .. / ..

auf der Grundlage von § 71 (2) Schulgesetz LSA i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz in der derzeit gültigen Fassung

Eingegangen am:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon für evtl. Rückfragen (freiwillig)

Anschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Anschrift der Schule:

Klasse / Bildungsgang:

- allgemeinbildende Schulen bis einschließl. 10. Schuljahrgang, Förderschulen darüber hinaus
- Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
- Berufsgrundbildungsjahr / Berufsvorbereitungsjahr
- erstes Jahr der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzt  
(ist von der Schule auszufüllen)

Unterbringung im Wohnheim/Unterkunft:  ja

nein

Anschrift Wohnheim/  
Unterkunft:

Beförderungsart:

Bus\*

Bahn\*

PKW \*\*

Krad \*\*

\* günstigste Tarife, Abrechnung ist nur unter Vorlage von Originalfahrtscheinen möglich

\*\* Fahrten mit PKW/Krad sind schriftlich zu begründen (siehe Hinweise)

Begründung PKW/Krad:

Ich versichere, dass die Fahrten ausschließlich dem Schulbesuch dienen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben im Rahmen der Antragsbearbeitung überprüft, verarbeitet und gespeichert werden.  
Ich verpflichte mich, Änderungen zu den o.g. Angaben unverzüglich zu melden. Mir ist bekannt, dass falsche/unvollständige Angaben zur Rückforderung von Fahrkostenerstattungen führen können.

Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Bestätigung der Schule ( Datum, Stempel, Unterschrift )

**Hinweise:**

Dieser Antrag sollte zu **Schuljahres- bzw. Ausbildungsbeginn** beim Schul, Kultur- und Sportamt des Landkreises Mansfeld - Südharz gestellt werden.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet.

Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist ebenso vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Abrechnung kann nur für nachweislich entstandene Kosten für den Weg zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter **Vorlage der Originalfahrscheine** erfolgen.

Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in **zeitlich geordneter Reihenfolge** aufzukleben. Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrscheine lose oder übereinander geklebt/getackert werden.

Bei Nutzung eines Abonnements sind einmalig der Vertrag in Kopie sowie Nachweise über die Abbuchungen des Abo's der jeweiligen Monate einzureichen (geschwärzte Kontoauszüge).

gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Lt. § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges;

die der Förderschulen darüber hinaus,

2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und

3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.

Gem. § 3 Pkt. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz hat der Schüler das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Lt. § 4 Pkt. 1 Satz 1 der o.g. Satzung besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, wenn der Träger der Schülerbeförderung keine Schülerbeförderung bereitstellt oder,

wenn diese nach § 4 Pkt. 2 Satz 5 der o.g. Satzung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.